

Neue Grundsätze des russischen Schuldrechts: Vertragsfreiheit und ihre Grenzen

4. wirtschaftspolitische Gespräche des Ostinstituts Wismar
Berlin, den 20. Juni 2014

Taras Derkatsch, Ph.D.

Interessante Gerichtsentscheidungen (1)

- Klage wegen Nichtbezahlung der Leistungen
- Kläger: Einzelunternehmer, Beklagte: Mobilnetzbetreiber
- Sachverhalt:
 - Der Einzelunternehmer registrierte eine Homepage, diese wurde später als Massenmedien zusätzlich registriert
 - Auf der Homepage veröffentlichte der Einzelunternehmer eine Offerte, nach der er sich verpflichtet, die SMS, die auf seine Telefonnummer eingehen, durchzulesen, die Leistung ist entgeltlich
 - Der Mobilnetzbetreiber übermittelte (als Reklame bzw. Spam) 5 SMS an die genannte Telefonnummer
 - Entsprechend wurde vom Einzelunternehmer dem Mobilnetzbetreiber eine Rechnung in Höhe von ca. EUR 1.500 ausgestellt
- Gerichtsentscheidung: der Klage wurde wegen Rechtsmissbrauch nicht stattgegeben

Interessante Gerichtsentscheidungen (2)

- Klage wegen Verletzung eines Kreditvertrags über ca. EUR 510.000
- Kläger: Privatperson, Beklagte: russische Bank
- Sachverhalt:
 - Die Bank schlug Herrn A. vor, eine Kreditkarte zu erstellen, entsprechend wurden Herrn A. Unterlagen auf dem Postwege übermittelt
 - Herr A. scannte den Kreditvertrag ein, übertrug diesen in E-Form und änderte einige Bedingungen (Zinsen 0%, Vertragsstrafe für die einseitige Änderung bzw. Kündigung des Vertrags seitens der Bank)
 - Der geänderte Kreditvertrag wurde ausgedruckt, unterfertigt und der Bank ebenfalls auf dem Postwege übermittelt, die Bank unterzeichnete den geänderten Kreditvertrag
 - Später wurde der Vertrag einseitig von der Bank wegen Nichterstattung des Kredits (ca. EUR 1.000) gekündigt und die Bank verklagte Herrn A., Herr A. reichte eine Gegenklage in Höhe von ca. EUR 510.000 ein
- Die Parteien konnten eine friedliche Lösung finden

Grundsatz der Vertragsfreiheit

- Artikel 421, 422 ZGB
- „Bürger und juristische Personen sind frei, Verträge abzuschließen“
- „Die Parteien können sowohl einen Vertrag abschließen, der durch Gesetz oder andere Rechtsakte vorgesehen ist, als auch einen Vertrag, der nicht durch Gesetz oder andere Rechtsakte vorgesehen ist“
- „Die Bedingungen eines Vertrags werden nach Ermessen der Parteien bestimmt, außer in den Fällen, in denen der Inhalt der entsprechenden Bedingung durch Gesetz oder andere Rechtsakte vorgeschrieben ist“
- „Ein Vertrag muss den für die Parteien verbindlichen durch Gesetz und andere Rechtsakte festgelegten Regelungen entsprechen (imperativen Normen), die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirksam waren“

Rechtsprechung zu der Vertragsfreiheit und ihrer Grenzen

- Verordnung des Plenums des Obersten Arbitragegerichts Russlands vom 14. März 2014 Nr. 16 „Über die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen“
- definiert neu den Begriff der imperativen Rechtsnorm (zwingendes Recht)
- sieht Regelungen zur Auslegung der Vertragsbestimmungen vor
- schützt die „schwache“ Vertragspartei

Imperative Normen: vorhergehende Regelung

- Formelles Kriterium für die Abgrenzung zwischen dispositiven und imperativen Rechtsnormen

dispositive Normen	imperative Normen
<p>Wegweiserwörter:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ein Empfänger ist berechtigt, wenn er den Lieferanten davon benachrichtigt hat, auf die Annahme von Waren zu verzichten, mit deren Lieferung er in Verzug ist, wenn nicht im Liefervertrag etwas anderes vorgesehen ist (Art. 511 Pkt. 3 ZGB) Ein Auftragnehmer ist berechtigt, in den Fällen die Arbeit nicht aufzunehmen und eine begonnene Arbeit einzustellen, in denen dadurch, dass der Besteller Pflichten aus dem Werkleistungsvertrag verletzt, insbesondere Material, Ausrüstungen... nicht überlässt, die Erfüllung des Vertrags durch den Auftragnehmer behindert wird... (Art. 719 Pkt. 1 ZGB) 	<p>Alle Anderen</p>

Imperative Normen: neue Regelung

imperative Rechtsnorm



enthält ein ausdrückliches Verbot, eine vom Gesetz abweichende Bedingung vertraglich zu vereinbaren

z.B. wenn die Regelung vorsieht, dass eine Abweichung ungültig bzw. rechtswidrig ist, oder wenn ein gewisser Spielraum für die Vereinbarung einer anderen Bedingung verankert ist

wenn für die Zwecke der gesetzlichen Regelung die Anerkennung der Rechtsnorm als imperativ für

- 1) den Schutz der besonders bewahrten Rechtsinteressen,
- 2) die Verhinderung einer groben Verletzung der Balance der Parteiinteressen notwendig ist, oder
- 3) wenn der Imperativ der Rechtsnorm aus dem Sinn der gesetzlichen Regelung solcher Vertragsarten hervorkommt

Imperative Normen: Beispiele (1)

- Artikel 475 ZGB: Rechte des Käufers bei Übergabe mangelhafter Ware
 - Artikel sieht die Rechte des Käufers bei Übergabe mangelhafter Ware vor (Preisreduzierung, Nachbesserung oder Erstattung seiner Kosten für die Nachbesserung der Ware)
 - Die Regelung galt als zwingend – keine weiteren Möglichkeiten für den Käufer bei Übergabe mangelhafter Ware
 - Gemäß der neuen Verordnung – dispositive Regelung, weitere Rechte des Käufers bei Übergabe mangelhafter Ware zulässig
 - Ferner ist auch zulässig zusätzliche Kriterien der wesentlichen Mängel der Waren vertraglich zu bestimmen (früher war die Auflistung solcher Kriterien im Gesetz vorgesehen)

Imperative Normen: Beispiele (2)

- Artikel 782 ZGB: Einseitige Kündigung eines Dienstleistungsvertrags
 - Artikel sieht die Konsequenzen einer einseitigen außergerichtlichen Vertragskündigung seitens des Auftraggebers und des Auftragnehmers vor
 - Kündigt der Auftraggeber – erstattet er dem Auftragnehmer seine faktisch entstandenen Kosten
 - Kündigt der Auftragnehmer – erstattet er dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden in vollem Umfang
 - Gemäß der neuen Verordnung – dispositive Regelung, andere Konsequenzen einer einseitigen Vertragskündigung sowohl für den Auftraggeber als auch für den Auftragnehmer möglich

Begründung des Gerichts

Wichtig ist – das Gericht muss immer argumentieren, inwieweit

- der Schutz der besonders bewahrten Rechtsinteressen,
- die Verhinderung einer groben Verletzung der Balance der Parteiinteressen,
- der Sinn der gesetzlichen Regelung solcher Vertragsarten

die Klassifizierung der Norm als imperative Norm begründet

Auslegung der Vertragsbestimmungen

Die Vertragsbestimmungen sind nicht klar und lassen den wirklichen gemeinsamen Willen der Parteien unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vertrags nicht ermitteln

Der Vertrag ist zugunsten der Vertragspartei der den Vertragsentwurf vorbereiteten bzw. die Vertragsbestimmung vorgeschlagenen Vertragspartei auszulegen

- Präsumtion, dass die Partei, die den Vertragsentwurf vorbereitet hat, ein Fachmann in dem entsprechenden Bereich ist (etwa eine Bank in einem Kreditvertrag)
- Dadurch wird die „schwache“ Vertragspartei geschützt

Aussichten

- Annäherung an das Common Law
- Ausdehnung des Gesetzes durch Vertragsbestimmungen => mehr Flexibilität und Freiheit für die Vertragsparteien
- Kehrseite der Medaille: wozu dann Gesetz überhaupt?
- Gefahr der Verwendung der Bewertungskategorien wie z.B. „grobe Verletzung der Balance der Parteiinteressen“

Kontakt



Taras Derkatsch, Ph.D.
Senior Associate

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Turchaninov per., 6/2

119034 Moskau

Tel.: +7 495 2329635

Fax: +7 495 2329633

E-Mail: Taras.Derkatsch@bblaw.com

www.beitenburkhardt.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!